

**Große Kreisstadt
Brand-Erbisdorf**

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
„Oberes Striegistal“ vom 24.4.2002**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 3 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf am 18. Juni 2002 mit der Mehrheit der Stimmen aller seiner Mitglieder nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung „Oberes Striegistal“ beschlossen:

§ 1 Änderungen

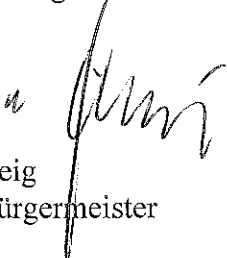
§ 9 erhält folgende Neufassung:

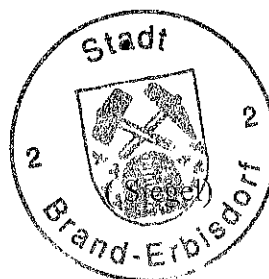
- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus 2 Betriebsleitern/innen, einem/r kaufmännischen Betriebsleiter/in sowie einem/r technischer Betriebsleiter/in.
- (2) Der/die kaufmännische Betriebsleiter/in ist zugleich 1. Betriebsleiter.
- (3) Die Funktion des kaufmännischen Betriebsleiters ist Zusatzfunktion des/der Sachgebietsleiters/in Finanzen bzw. die Funktion des technischen Betriebsleiters ist Zusatzfunktion des/der Sachgebietsleiters/in Kläranlage. Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis.
- (4) Für den Fall der Verhinderung vertreten sich die Betriebsleiter gegenseitig und leiten den Betrieb insoweit allein. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der 1. Betriebsleiter.
- (5) Jeder Betriebsleiter kann den Betrieb allein vertreten.
- (6) Die Aufgaben der Betriebsleitung regelt § 10 dieser Satzung, die Aufteilung der Geschäftsbereiche der jeweiligen Betriebsleiter richtet sich nach der Geschäftsordnung des Eigenbetriebes.

§ 2 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2002 in Kraft.

Ausgefertigt am 19. Juni 2002


V. Zweig
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a.) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b.) die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt am 19. Juni 2002

V. Zweig
Oberbürgermeister

